**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 29=49 (1883)

**Heft:** 29

Rubrik: Ausland

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

missariat Renntnis von ben ihren Kanton betreffenben Truppens marfchen, worauf sie die Gemeinden hievon, sowie von allfällig zu liefernden Transportmitteln zu benachrichtigen haben.

Bei Befammlung von Detachementen im Kanton haben fie über bie Mannichaft einen Nominative Etat aufzunehmen und bem Detachementschef mitzugeben, ferner bas Detachement, gemäß ben Borschriften bes eitgenöffischen Marschbefehls und § 125 bes Berwaltungsreglements, auf ben Waffens beziehungsweise Sammelplat zu spediren.

Die Kantonefriegetommisariate haben sammiliche Guticheine und Forderungen ber Gemeinden, Spitaler, Zeughausverwaltungen und von Privaten entgegenzunehmen, für Bervollftandigung bieser Eingaben zu sorgen und barüber die vorgeschriebenen Bors bereaux anzusertigen und bem Obertriegetommissariat einzusenden.

Sie haben bie Abrechnungen über biefe Eingaben zu beforgen und die Betrage nach Empfang berfelben burch bie eitgenöffiche Staatstaffe ben Gemeinben, respettive Rechnungestellern, auszurichten.

Sie bezahlen ben in eine Santiatsanstalt ihres Kantons versseten Militars beim Austritt aus berselben bie reglementarische Besolbung (§ 131 bes Berwaltungsreglements) und senben bie biebezüglichen Belege bem Oberkriegskommissariat.

Sie beforgen die Abrechnungen über bie Befleibung ber Eruppen nach ben einschlägigen Gefebesbestimmungen.

für alle biese Berrichtungen ber Kantonstriegstommisariate find die Bestimmungen bes Berwaltungereglements, sowie die vom eibgenössischen Militarbepartement und vom Obertriegstommissariat erlassenen Instruktionen und Borschriften über bas Rechnungswesen ber eibgenössischen Militarverwaltung maßgebenb.

Art. 22. Diefe vorerwähnten Funktionen beforgen bie Kantonstriegekommiffariate von Amtes wegen als tantonale Beamte, und es wird ihnen hiefur Seitens ber eibgenöffifchen Militarverwaltung teinerlei Entschäbigung geleistet.

Dagegen beziehen fie fur bie im § 87 bes Berwaltungsregles ments vorgesehenen Pferbeschahungssuntionen, sowie für Auftrage, welche ihnen vom Oberkriegskommissariat ertheilt werden, und welche mit ben Eingangs erwähnten Berpflichtungen in keinerlei Busammenhang stehen, wie Requisitionen und Einmiethen von Trainpferben und Fuhrwerken, Erpertisen über Kulturs und Eigenthumsbeschädigungen, anderweitige Untersuchungen und Unterhandlungen, Sinrichtung von Kantonnementen u. a. m. vom Bundebrathe sestzusehene Entschädigungen (Taggelber), insoweit bieselben nicht bereits burch bas Berwaltungsreglement vorges sehen find.

Art. 23. Die Kantonefriegstommissare burfen nicht atito in ber Armee eingetheilt fein. Falls sie nicht nach Art. 2 b ber Militarorganisation fur die Dauer ihres Amtes von ber Wehrpsticht enthoben werben, sind fie in ben Etats uneingetheilt nachzguführen.

Art. 24. Ueber bie Geschäfteverrichtungen ber verschiebenen Bureaur und Abtheilungen bes Oberkriegekommisfariats wird ber Bunbestrath, soweit nothig, bie erforberlichen Instruktionen erstaffen.

Art. 25. Durch biesen Beschluß werben ber I. Theil bes Berwaltungsreglements vom 14. August 1845 (Organisation bes Oberkriegssommissariats) und ber Bundesrathsbeschluß betreffend bie Organisation und Geschäftsführung bes Oberkriegssommissariats vom 27. Mai 1863, sowie alle mit bem gegenwartigen Bundesbeschluß in Widerspruch ftehenden Erlasse aufgehoben.

Art. 26. Der Bundeerath wird beauftragt, ben Beginn ber Birtsamteit biefes Beschiuffes festzuseten und beffen Bollziehung anguordnen.

Der vorstehenbe Bunbesbeschluß wurbe vom Bunbesrathe auf 1. Juli 1883 in Kraft erklart.

— (Ernennung ber pabagogifchen Experten für bas Jahr 1883.) Das eibg. Militardepartement ernannte folgente pabagogischen Experten für die acht Divifionstreise: 1. Genf, Ballis und % der Baadt Lehrer Scherf in Neuenburg; % der Baadt Prosessor Perriard in Cormerod; 2. Freiburg und Neuenburg Prosessor Reigel in Lausanne; für den bernischen Jura Urofessor Esser in Bug; 3. Seeland, Mittelland und Oberland

bes Rantons Bern Schulinspettor Britt in Frauenfelo und Getretar Spuhler in Marau; 4. Lugern, Unterwalben, Bug, Margau (Spezialmaffen) Setundarlehrer Ralin in Ginfiebeln, Dberaargau und Emmenthal bes Rantons Bern Begirtelehrer Brunner in Rriegstetten; 5. Aargau Setunbarlehrer Bucher in Lugern, Colothurn, beibe Bafel Lehrer Soneebell in Burich; 6. Schaffhaufen und Burich: Refrutirungefreife 2, 4, 6 Schulinfpeftor Beingart in Bern, Schwyg und Refrutirungefreife 3, 5, 7 von Burich Lehrer Reurer in Berifau; 7. St. Gallen Banner in Schaffhaufen, Thurgau, beibe Appengell Reallehrer Freund in Rapperes myl; 8. Teffin Lehrer Stampa in Stampa, Urt, Schwyz, Glarus Lehrer Scharer in Bergenfee, Graubunben, Setretar Donat in Chur. - Unentichultigtes Richtericheinen wird fcarf geahnt. Stellungspflichtige ber jungeren Jahrgange, welche fich nur ein bis zwei Jahre im Refrutirungefreife aufhalten (auf ber Univerfitat, in ber Benfion, in ber Lehre), follen bemjenigen Rantone zugewiesen werben, in welchem bie Eltern ber Betreffenden ihren Wohnfit haben.

- (Ehrengabe.) Un bas biesjahrige Zentralfest bes schweisgerischen Unteroffizierevereins wird vom Bunbeerath eine Ehrensgabe von 250 Fr. bewilligt.
- (Benfionstommiffion.) Un Stelle bes bemiffionierenben Beren Oberfibivifionars Lecomte wird jum Mitglied ber eibg. Benfionstommiffion Derr Infantertemajor JordansMartin, Alts Nationalrath in Laufanne, ernannt.
- (Missionen in's Aussand.) Den biesjährigen franzosisschen herbstmanövern bes 7. und 8. Armeeforps werden Oberst be Grousag und Major Bon be la Tour und ben Kavalleries übungen im Lager zu Chalons Major Testuz betwohnen. Bu ben biesjährigen italienischen herbstmanövern werden bie herren Oberstbrigabier Theodor Wirth in Interlaten und Oberstlieutes nant Dominit Epp in Altorf entsendet.
- (Die Fahnenfrage und die Uniformirungenimeren wurden am 3. Juli im Nationalrath bei Gelegenheit der Berathung über ben Rechenschaftsbericht des Militärdepartements berührt. Als Mitglieder der Kommission resertiren die Nationalrathe Grieshaber und Schnyder. Ersterer unterzog die eingerissene Reglementirerei und Neuerungssucht bezüglich der Kleidung und Ausrüstung unserer Armee einer scharfen Kritik. Hinsichtlich der Beseitigung der kantonalen Abzeichen auf den Bataillondsahnen bemerkte Redner, daß er mit dieser Abanderung wohl einversstanden sei, dagegen auch wohl begreise, daß sie nach bereits neunsährigem Bestande der neuen Militärorganisation auf Widerstand stoßen mußte. Unmittelbar nach Inkrastireten derselben hätte sich die an sich berechtigte Neuerung wohl ohne Schwierigsteiten durchführen lassen. Auch die neue Kopsbededung für die Kavallerie sindet Redner weder prattisch, noch ästhetisch schon.

Bundesrath hertenfiein erwiderte, daß er perfonlich ebenfalls ein Feind ber beständigen Neuerungen auf biesem Gebiete sei; daß er daher nur im Falle eines bringenden Bedürsnisses an Bekleidungs und Ausruftungsgegenständen der Armee Abandezrungen vornehmen lasse und übrigens bei den meisten der in bieser hinsicht stattgefundenen Modistationen durch Waniche oder Bostulate der eing, Rathe selbst dazu veransagt worden sei.

#### Angland.

Frankreich. (Die neue Uniformirung der Offistere und Abiutanten ber Infanterie.) Die schon seit acht Jahren in Aussicht genommene Reuuniformisung ze. der fransösischen Infanterie ist Mitte Mars 1883 wenigstens für die Offiziere und Abjutanten zum Abschluß gebracht worden und treten demnach für die Offiziere, Abjutanten, Chefs und Souschess der Musit der Infanterie folgende Beränderungen ein: Der Baffenrod und die Epauletten werden durch einen Dolman ersett, und die Beinkleider der Offiziere mit einem breiten Streifen aus blauem Tuch versehen. Der Tschalo wird abgeschafft und dient als Kopfsbeddung für den kleinen und großen Dienst nur das Kappt, anstatt mit breiten Treffen wie bisher nur mit Ligen besest. An Stelle der Halsbinde wird eine Kravatte aus schwarzer Seide, wie sie bereits bei den Offizieren der Zuaven und algerischen

Dirailleurs eingeführt ift, getragen. Der bieberige Dienftfabel | Inftruttioneoffiziere antaglich ber mit ber Rabresmannichaft vorwird durch eine leichtere, beffer ju fuhrende Baffe erfest, anftatt bes Golbkuppele ein folches aus Leber, mit nur einem Schlepps riemen und unter bem Dolman gu tragen, vorschriftemaßig.

Der Dolman, aus buntelblauem Tuch gefertigt und mit fcmargen Treffen verfeben, wird auf ber Bruft turch fieben Schnure (Branbenburger) verichloffen. Auf ben in Schlingen endigenden inneren Theilen besfelben find Uniformfnopfe nach ber jesigen Brobe angebracht. Der Dolman enthalt vorn vier, inwendig gwet Tafchen, welche gur Aufnahme von Rarten ac. bienen follen. Die Grababgeichen fur Offigiere find auf jebem Mermel, aus Streifen und einer Bergierung in Rleeblatt-Form aus Goldtreffen beftehenb, angebracht. Bei ben Abjutante Majore, ben Majore und Oberfiltentenante ift biefe Treffe mit Gilberfaben burchwirft. Die Dimensionen biefer fleeblattformigen Des forationen auf ben Mermeln variiren nach ben verschiebenen Graben. Der Rragen ift aus frapprothem Euch gefertigt und mit bunfelblauer Batte, auf ber fich bie Regimente-Mummer aus Golblige befindet, verfeben. Bum großen Dienftangug werben goldene, jum fleinen fcwarz wollene Achfelftucte, fur hohere Df= figiere aus feche, fur niebere aus vier gusammengewirkten Streifen bestehend, getragen.

Die Offiziere ber algerifchen Tirailleure haben Dolmans von gleicher Brobe, jeboch von himmelblauer Farbe. Auch von ben Offigieren ber Territorial:Armee ift ber Dolman, aber mit weißen Uniformtnopfen, angulegen. Die Chefe ber Dufit fuhren am Rragen bee Dolmans bie bisherigen Abzeichen (Lyra), ber lettere enthalt aber auf ben Mermeln feine Bergierungen. Die Grababzeichen ber Abjutanien find bie gleichen wie bei ben Souslieutenants, jeboch find bie Ligen auf ben Aermeln mit rother Selbe burchflochten.

Die Offiziere und Abjutanten ber Infanterie tragen ben Revolver - wie bet ben berittenen Truppen vorgefcrieben - an einem Leberriemen quer über ben Leib. Die Beinkleiter ber Df. figiere und Dufitchefe werben mit einem 45 mm. breiten Streis fen aus blanem Zuch verfeben; bie Offiziere ber Fußjager behalten bie bisherige Probe mit gelbem Paspoil.

Der Gabel ift in ber Regel eingehaft ju tragen, ber Briff nach rudwarts zeigent. Die Rlinge bes erfteren ift gerabe, zweis fcneibig, 830 mm. lang und gleich ber Scheibe aus vernideltem Stahl angefertigt. Das Bewicht bes Gabels mit Schelbe betragt 1.085 kg.

Das Tragen ber Befleibungeftude neuer Brobe ift vom 1 Januar 1884 ab obligatorifc. (M. B.)

# Berichiedenes.

- (Lederglangidmarge bon Erginger & Ameler.) Der genannten Fabrit chemischer Brobutte in Daniten bei Schonenwerb ift es gelungen, eine Leberglanzwichse herzustellen, welche burchaus allen Anforderungen fur Militarleberzeug entfpricht. Bum Schwarzen und Glangenbmachen bee Leberzeuges eignet fich bas Praparat in vorzuglichem Dage und bie Borguge beefelben haben ihm in mehreren Divifionen bereits allgemein Gingang und Anertennung verfchafft.

Die Leberglangwichse befieht aus Ingrebiengien, welche bem Leberzeug burchaus unschatlich fint; fie enthalt teine Spur von Gaure wie bie meiften Bichfen, fie ertheilt bem Leber burch bloges Unftreichen einen iconen Glang, macht es gefchmeibig und weich und ift mafferbicht.

Beugniffe über bie Leberglangichmarge fteben gu Bebot. - Ge moge mir gestattet fein, brei bier anguführen.

Das Refrutenicultommanbe in Berisau fcreibt:

"Auf Ihre Bufchrift vom 26. August bie Mittheilung, boß über bie von Ihnen bezogene Leberglangichwärze allgemeine Befriedigung ausgesprochen wurbe.

3m Auftrage bee Schultommanbo, ber Schulabiutant :

R. Reller, Sauptmann."

Fernere Beugniffe fauten :

Marau, am 12. Juni 1882.

Mit Rachfolgenbem theile ich Ihnen gerne mit, bag bie Berren

genommenen Probe fich uber bie Gigenschaften Ihres Praparates fehr gunftig geaußert haben.

Bochachtungevollst (sig.) Der Bataillonetommanbant: Jeler, Major.

Der Rreidinftruftor ber V. Armeebivifion fchreibt: Marau, ben 3. Oftober 1882.

Die Leberglangichmarge ber herren Erginger & Ameler ift in brei unter meinem Rommanbo geftanbenen Refrutenichulen gebraucht worden und find bie bamit gemachten Erfahrungen gur allgemeinen Bufriedenheit ausgefallen, fo bag ich weiteren Rreifen beren Anwendung fehr empfehlen fann.

(sig.) Stabler, Dberft.

- (Danifche Filggelte.) In Barifer militarifchen Rreifen macht eine Erfindung bes banifchen Rapitans v. Doeder großes Auffehen. Es ift bies ein Filggelt, bas bereits in ber banifchen Urmee gur Ginführung gelangt ift und nun auch anbermaris erprobt werben foll. Gin jedes biefer Filggelte, bas je nach feiner Bestimmung ale Generales, Offizieres, Mannschafie, Rantines ober Spitalegelt eine andere Ginrichtung bat, besteht aus einem leichten, aus Tannenholz hergestellten Rahmen, welcher mit gehartetem Gilg überzogen ift. Jebes biefer Belte fann in wenigen Minuten aufgestellt und wieber abgebrochen werten. Die Bor: theile ber Filggelie find : Wiberftand gegen tie Feuchtigfeit, gleiche maßige Temperatur im Innern, Wegfall ber Beltftride und fents rechte Banbe, welche bem Golbaten gestatten, fich ungehindert gu bewegen. Gin für zwolf Rrante bestimmtes Dofpitalzelt, bas eine Lange von 10,8 Metern und eine Breite von 5 Metern hat, und bas in zwei Bimmer ju feche Betten, ein Rrantenwartergimmer, eine Ruche und ein Rabinet getheilt ift, toftet 3750 Franken. Dasfelbe Belt mit Wintereinrichtung und mit brei Defen, in welchem Ralle es um 1,25 Deter langer ift, toftet 4125 Franten. Bohnzelte fur zwölf bie vierzehn Mann ober für zwei Offiziere toften 500 Franten u. f. w. Man glaubt in Baris, daß biefe Filggelte einer größeren Erprobung bei ben Truppen in Rabylien und Tunefien unterzogen werden burften.

- (Tafchentuch ale Instruktionsmittel.) Bor einiger Beit hat ein ichweizerifder gabiffant, G. Betiftein in Tog (Kanton Burich), ein Taschentuch bruden laffen, welches die Beftandtheile bes Betterli-Repetirgemehres nebft ihrer Befchreibung gibt. Gin ahnliches Tafchentuch wird bem frangofifchen Solbaten verabfolgt. Diefes foll nicht nur ber Reinlichfeit, fondern auch bem Unterricht bienen. Ge ift aus Rattun bergeftellt und bunt bedrudt. Mus tem rothen Grunde erhebt fich in ber Mitte bas Rreug ber Chrenlegion beraus mit ter Unterschrift: Honneur et patrie. Um biefen Mittelpunkt gruppiren fich in Mebaillenform Die Df: figiere aller Grabe, vom Unterlieutenant bis gum Rommantanten eines Armeeforpe. Durch bie flare Abbilbung ber verschiebenen Uniformen werben ben frangofifchen Goloaten bie Unterschiebe ber Abzeichen flar gemacht. Ferner find auf bem Schnupftuch bes Infanteriften Gewehre und Batronen abgebilbet, mit Ungabe über Bewicht, Ginrichtung bes Bifire, Befchaffenheit bes Dechanismus u. f. w. Die Borbure bee Tuches zeigt bie Nationalfarben und in ben Gden bie in bem Beere gebrauchlichen Debaillen. In bie Borbure hineingebrudt find allgemeine gefundheitliche Rath. folage und besondere Borfdriften fur ben Darich und ben Felb= jug. hier einige ber Marichanweisungen: "Die Kravatte lofe tragen. Zag und Racht bie Flanellbinbe um ben Leib, um ber Diarrhoe vorzubeugen. Den Durft mit fleinen Dofen Bein, Raffee ober einer Difdung von Baffer und Gffig ober Brannts wein lofden. Baffer nicht ju falt und haftig trinfen. Gin Stud Brod und Raffee por bem Abmarich nehmen. Schnaps thut mehr Uebel ale Gutes. 3m Quartier Benicht, Sande und wenn möglich den gangen Korper wafchen. Die guge waschen und baan mit Rett ober Branntwein einreiben, bann foll man fich bie Suppe tochen, und gwar gleich, felbft wenn man fich gang ermubet fühlt." Gin folches Tafchentuch tann beffere Dienfte leiften, ale bie Angaben über bie Militarorganisation, welche unfer Dienftbuchlein in ziemlich überfluffiger Beife entbalt.